



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Amt 1 - Gh/Bürgerservice

Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Wolfratshausen

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

A. Verfahren

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Sportanlagen der Stadt Wolfratshausen, die nicht unmittelbar öffentlichen Schulen angeschlossen sind, verwaltet die Stadtverwaltung.
- (2) Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt die Stadtverwaltung die Benutzung der Sportstätten nach dieser Satzung für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag.

§ 2

Überlassungszwecke

- (1) Die Anlagen werden bevorzugt hiesigen Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sportes überlassen.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist.
- (3) Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt die Stadtverwaltung, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.

- (4) Die nichtsportliche Benutzung der Sportanlagen wird grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Sportbeirat, in dringenden Fällen der Erste Bürgermeister.

§ 3 Sperrung von Sportanlagen

Die Stadtverwaltung kann im Benehmen mit dem Sportbeirat Sportanlagen sperren, wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten oder bereits vorhanden ist. Die "Vereinbarung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen" bleibt unberührt.

§ 4 Antrag auf Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung einer Sportstätte bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Benutzung von Sportanlagen sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens bis 3 Tage vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.
- (3) Bereits erteilte Benutzungserlaubnisse können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 5 Bescheid

- (1) Der Antragssteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die von der Stadtverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.

§ 6 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

- (2) Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustande, aber ohne Nebenleistungen, zu überlassen.

§ 7 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb entzogen.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Stadt Wolfratshausen entstehenden finanziellen Verlust hat der Veranstalter zu tragen.

§ 8 Vertragliche Überlassung

Soweit es zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer – besonders für eine langfristige Benutzung – ein Vertrag geschlossen werden. Dann gelten dessen Vorschriften.

B. Ordnung auf den Anlagen

§ 9 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 8.00 – 17.00 Uhr und samstags von 8.00 – 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags nach 17.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig vorbehalten.
- (2) Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen.
- (3) In Sonderfällen kann die Stadtverwaltung eine andere Regelung treffen.
- (4) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 10 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.

- (2) Spiel- und Sportgeräte können vom Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des die Anlage verwaltenden Amtes abgestellt und benutzt werden.

§ 11

Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- (1) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- (5) Rauchen in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt.
- (6) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Wolfratshausen ist – selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde – zu folgen.

§ 12

Sonstige Pflichten der Benutzer

- (1) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- (3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 13

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des die Anlage verwaltenden Amtes.

- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnungen einzusehen.
- (4) Vorspiele dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen auf dem Rasenfeld ausgetragen werden. Die Genehmigung hierzu erteilt, unbeschadet der Vereinbarung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen, die Stadtverwaltung.

§ 14 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des die Anlage verwaltenden Amtes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- (2) Das Entgelt wird von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 15 Besondere Haus- oder Platzordnungen

Die Stadtverwaltung kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

§ 16 Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister oder Platzwart als Beauftragter der Stadt Wolfratshausen im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- oder Platzordnung.

C. Entgelt

§ 17 Festsetzung

Benutzungsentgelte und Nebenkosten setzt der Stadtrat in einer Satzung fest.

D. Folgen rechtlicher Verstöße

§ 18 Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zu widerhandeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, können von der Stadtverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 19 Haftung

- (1) Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt Wolfratshausen oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Stadt Wolfratshausen von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- (2) Die Stadt Wolfratshausen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis die Überlassung der Anlage abhängig gemacht werden kann.

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Wolfratshausen werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Wolfratshausen, den 14.01.1975

gez.
Willy Thieme
Erster Bürgermeister